Vollmacht des Vertreters am Ausstellungsstand

Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. 10. 08

Mit der Frage, ob der Ausstellungsstand als »Laden bezw. offenes Warenlager« anzusehen ist, und ob demnach der auf einem solchen Ausstellungsstand tätige Vertreter gemäß § 56 HGB als zur Vornahme von Verkäufen ermächtigt gilt, hat sich das Reichsgericht aus Anlaß eines auf dem Firmenstand einer Automobil-Ausstellung getätigten Automobil-Verkaufs beschäftigt, dessen Rechtsgiltigkeit nachträglich von der ausstellenden Firma angefochten worden war. Wie die »Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie« mitteilt, hat das Reichsgericht mit Urteil vom 20. 10. 08 in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz in dem vorliegenden Falle die Frage bejahend entschieden: der Verkauf bleibt zu Recht bestehen. Angesichts dieser Entscheidung ist ausstellenden Firmen bei Auswahl ihrer Vertreter entsprechende Sorgfalt besonders anzuempsehlen.

Aus der Begründung ist hervorzuheben: »Ein Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 setzt nicht eine Verkaufsstätte in fester Niederlassung und ebenso wenig eine Einrichtung voraus, die das Dauerhafte des Geschäftsbetriebes erkennen läßt. Vielmehr ist hierunter jedes dem Publikum zugängliche, wenn auch nur vorübergehend benutzte Verkaufslokal zu verstehen, gleichviel ob der Geschäftsmann hierzu besonders ausgestattet ist oder nicht. Daher konnte das Berufungsgericht den von der Beklagten in der Ausstellungshalle für die Ausstellung ihrer Automobile benutzten Stand ohne Rechtsirrtum als einen Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 a. a. O. ansehen, vorausgesetzt nur, daß dieser Stand zugleich als Verkaufslokal diente. Nun ist zwar der Revisionsklägerin zuzugeben, daß Ausstellungen im allgemeinen nicht zu Verkaufszwecken, sondern zu Zwecken der Reklame stattlinden. Die ausgestellten Waren sollen als Muster und als Beweis für die Leistungsfähigkeit des Ausstellers dienen. Auch haben bei Ausstellungen wertvoller Gegenstände, namentlich von Waren technischer Art, die Angestellten der Aussteller gewöhnlich nur die Aufgabe, Aufsicht zu üben, Auskunft zu erteilen und allenfalls Bestellungen entgegenzunehmen. Dies alles schließt aber nicht aus, daß Aussteller die Ausstellung zugleich als eine günstige Verkaufsgelegenheit betrachten und ihren Stand innerhalb des Ausstellungsgebäudes als eine offene Verkaufsstätte, als einen Laden, benutzen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, es hänge von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob ein Stand auf einer Ausstellung als ein Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 anzusehen sei oder nicht. Von diesem grundsätzlich richtigen Standpunkt ausgehend, hat es den Stand der Beklagten als einen Geschäftsraum im Sinne des § 56 angesehen und diese Auffassung tatsächlich begründet. (Juristische Wochenschrift S. 721.)«

Verspätete Entschuldigung

Entscheidung des Berliner Kaufmannsgerichts. Nachdruck verboten

Der Kläger St. war Stadtreisender bei der Beklagten, der Transportgesellschaft von L. Eines Sonnabends vormittags entfernte er sich aus dem Geschäft und beschränkte sich darauf, dem Chef auf einem Zettel, den er aufs Pult legte, mitzuteilen, daß er wegen dringender Abhaltung fortgehe. Er blieb den ganzen Sonnabend fort, reiste am Sonntag wegen einer Teilhaberschaft, die er eingehen wollte, nach Breslau und fand sich erst Dienstag wieder im Geschäft ein. Dienstag und Mittwoch war aber der Chef verreist. Erst als dieser am Donnerstag zurückkehrte, stellte er den Kläger zur Rede, warum er sich nicht vorher, nötigenfalls telephonisch, entschuldigt hätte. Der Kläger erwiderte, er hatte dazu keine Zeit, er war zu einer Familienfeier. St. erhielt darauf seine sofortige Entlassung. Der Bruder des Klägers, der als dessen Beistand auftrat, führte aus, er habe in seiner langjährigen Praxis als Prinzipal die Erfahrung gemacht, daß 75 v. H. aller Entschuldigungen von fehlenden Angestellten erst nachträglich eingehen. Es sei ihm noch nie eingefallen, einen Gehilfen, der dringend behindert war, aus diesem Grunde zu entlassen. Zudem habe sich sein Bruder durch den Zettel auch genügend entschuldigt, auch hätte der Chef die Entlassung nicht erst nach drei Tagen aussprechen dürfen.

Das Kaufmannsgericht konnte sich in keiner Beziehung den Standpunkt des klägerischen Beistandes zu eigen machen, wies vielmehr den Kläger mit seinem Anspruch auf 445 M. Restgehalt ab. Der Chef müsse nachträgliche Entschuldigung gelten lassen, wenn ein plötzlicher Unglücks- oder Krankheitsfall das Fehlen veranlasse. In vorliegendem Falle habe der Kläger Zeit und Gelegenheit genug gehabt, vorher um Urlaub zu bitten. Das Verhalten des Klägers war nicht das dem Chef gegenüber geziemende, und das Zusammenfallen aller Momente läßt auch mildernde Umstände nicht angebracht erscheinen. Die Entlassung konnte aber vom Chef nicht ausgesprochen werden, bevor er den Kläger gehört hatte.





-Briefordner

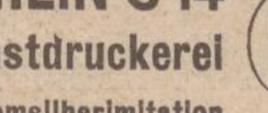
ist der anerkannt beste und billigste Briefordner ohne Lochung! Hervorragendste Neuheit! Cito-Schnellhefter Cito-Skripturenhalter

Praktisch! Dauerhaft! Zeitsparend! Cito-Briefordnerfabrik, Dresden-A. 16

Sternæ Schiele



Dresdener Strasse 43 BERLIN S 14 Kunstverlag und Kunstdruckerei



Spezialität: Llohtdruck- u. Bromsliberimitation

Extraanfertigung in allen modernen Ausführungen nach Photographien, Zeichnungen, Originalen etc. - Höchste Leistungsfähigkeit.

Reichhaltiges Lager von Künstler-Postkarten. — Export. Musterkollektionen M. 25.—

Reklamekalender, Packungen, Plakate!

Kreuzhodenheutel-

vom Blatt arbeitend, mit automatischer Fütterung Patentiert in allen Staaten

Kuvertmaschinen mit selbsttätiger Façonschlussklappen-Gummierung.

Spitztütenmaschinen, vom Blatt arbeitend, Tütenmaschinen mit verstellbarem Format und pulverdichter Klebung, zur Herstellung von Zigarren-,

Lohn-, Samen-, Apotheker-Tüten, Ausstanzmesser unter Garantie für gleichmässigen Schnitt,

empflehlt

Bernhard Eckner, Maschinenfabrik

Berlin SO, Rungestr. 18, Fernspr. VII 180